

**Merkblatt des Fachausschusses  
Zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung  
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ**

**(Stand: Mai 2007 in Anlehnung an das Merkblatt des Fachausschusses  
für gewerblichen Rechtsschutz der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)**

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung des Antrages sind § 43 c BRAO sowie die am 11. März 1997 in Kraft getretene Fachanwaltsordnung (FAO) mit Änderung vom 01. Juli 2006 (§ 14 h FAO). Die jeweils aktuelle Fassung der FAO findet sich auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)).

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

**1. Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers:**

- a) Name (Vor- und Zuname)
- b) Vollständige Kanzleiinschrift
- c) zugelassen seit .....
- d) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung
- e) Tätigkeit als Syndikus im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

**2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:**

Besondere theoretische Kenntnisse werden in der Regel gem. § 4 FAO durch Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben. Der erfolgreiche Besuch wird gem. § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Insbesondere sind einzureichen mit dem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die Aufsichtsarbeit einschließlich Aufgabentext und deren Bewertung im Original. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 10 FAO erfüllen.

Der Lehrgangsbeginn soll nicht länger als 4 Jahre vor der Antragstellung liegen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 FAO.

**3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:**

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen soll geführt werden durch die Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten soll/muss (siehe Anlage 1):

- eigenes Aktenzeichen mit Rubrum, falls anonymisiert wenigstens mit dem Anfangsbuchstaben und gegebenenfalls einem Rechtsformzusatz
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- konkrete Bezeichnung des Gegenstandes des Verfahrens
- Bereich gem. § 14 h FAO
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit (gegebenenfalls Instanzen)
- Stand des Verfahrens
- Zusicherung, dass sämtliche Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden

Darüber hinaus sollen im Rahmen einer ergänzenden Aufstellung die Fälle den Fallgruppen gem. § 14 h FAO zugeordnet werden (siehe Anlage 2). Wie sich aus § 5 lit. o FAO ergibt, sind 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5 (nicht Nr. 6) nachzuweisen.

Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein; mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrages zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auf Verlangen des Fachausschusses sind Arbeitsproben vorzulegen.

Im Hinblick auf die von dem Fachausschuss vorzunehmende Gewichtung der Fälle (§ 5 FAO letzter Satz) kommt den Angaben zu Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus empfiehlt der Fachausschuss, mehr Fälle als die erforderliche Mindestzahl von 80 nachzuweisen (um je nach Fallgewichtung Rückfragen des Fachausschusses und Nachbesserungen zu vermeiden sowie Risiken aus der 3-Jahresfrist des § 5 Satz 1 FAO). Vorsorglich weist der Fachausschuss darauf hin, dass er und der Kammervorstand grundsätzlich auch dann von *einem* Fall ausgehen, wenn ein Prozess von demselben Rechtsanwalt durch mehrere Instanzen geführt wurde. Das gilt auch für die Verfügungs- und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit. Im Einzelfall wird dies jedoch bei der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt.

Es ist grundsätzlich möglich, einen Fall in der Anlage 2 mehrfach unter verschiedenen Rechtsgebieten aufzuführen. Der Fachausschuss bittet jedoch dann darum, auf die Mehrfachnennung hinzuweisen, damit diese im Rahmen der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt werden kann. Der Fachausschuss bittet des Weiteren darum, den Streitgegenstand so genau zu umschreiben, dass eine Überprüfung der Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des gewerblichen Rechtsschutzes unschwer möglich ist.

#### **4. Ausgestaltung und Verfahrensgang:**

Der Antrag soll in zweifacher Ausfertigung (ein Original mit sämtlichen Anlagen sowie eine Kopie nebst Anlagen) eingereicht werden. Ein Exemplar verbleibt in der Kammergeschäftsstelle. Möglichst sollten beigefügt werden Tabellen entsprechend den Anlagen 1 und 2, wobei die Anlage 1 die eigentliche Fallliste darstellt und die Anlage 2 lediglich eine Zuordnung der bearbeiteten Fälle zu den Bereichen gem. § 14 h FAO darstellen soll.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 400,00 an die Kammer entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgende Konten überwiesen werden:

Deutsche Bank AG Koblenz (BLZ 570 700 45) Konto 14 94 84

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Konto 157 040 507.

Der Antrag wird anschließend dem Fachausschuss vorgelegt, der die Begutachtung vornimmt nach den Regeln seiner Geschäftsordnung. Der Fachausschuss entscheidet über jeden Antrag in der Besetzung des Vorsitzenden mit zwei Beisitzern. Der Vorsitzende bestimmt die beiden Beisitzer nach seinem Ermessen. Das gilt auch insoweit, als er nach Möglichkeit darauf achtet, dass sie nicht in demselben Landgerichtsbezirk zugelassen sind wie die Antragstellerin/der Antragsteller. Der Vorsitzende prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und leitet sie dann an den Berichterstatter I weiter. Dieser erstellt ein schriftliches Votum. Dieses Votum übermittelt er an den Vorsitzenden, sowie in Abschrift mit den Unterlagen an den Mitberichterstatte, der seinerseits ein eigenständiges Votum erstellt. Dieses leitet er mit den Unterlagen dem Vorsitzenden zu. Anhand dieser Voten wird darüber entschieden, ob ein Fachgespräch notwendig ist oder eine endgültige Beurteilung erfolgen kann. In der Regel muss mit einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten gerechnet werden. Weist der Antrag behebbare Mängel auf, erhält der Antragsteller in der Regel Gelegenheit zur Abhilfe.

Der Fachausschuss gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet. Über dieses Votum befindet der Kammervorstand, der die Antragstellerin/den Antragsteller über seinen Beschluss unterrichtet.

#### **5. Fachgespräch:**

Gem. § 7 Abs. 1 FAO kann der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch führen. Sofern die schriftlichen Nachweise hinreichend aussagekräftig sind, wird der Ausschuss ohne ein Fachgespräch entscheiden.